

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS
 SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
 VEREINIGUNG DER INDUSTRIELLEN HOLDINGGESELLSCHAFTEN
 VEREINIGUNG DER SCHWEIZ. ELEKTRIZITÄTS-BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN
 VERBAND KONZESSIONIERTER SCHWEIZ. VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN
 VERBAND SCHWEIZERISCHER TRANSIT- UND WELTHANDELSFIRMEN

15. Mai 1954

Die Streitfrage der ausserordentlichen italienischen Vermögensabgabe im Vergleichsverfahren.

I. Die betroffenen schweizerischen Vermögensinteressen.

Ueber die auf dem Spiel stehenden Vermögensinteressen der in der Schweiz domizilierten Gesellschaften und natürlichen Personen bestehen keine umfassenden Erhebungen. Solche wurden hingegen im Rahmen der Vereinigung der industriellen Holdinggesellschaften und der Vereinigung der schweizerischen Elektrizitäts-Beteiligungsgesellschaften durchgeführt. Die den genannten beiden Vereinigungen angeschlossenen Firmen sind in der beiliegenden Liste aufgeführt. In den nachfolgenden Ergebnissen sind ausserdem noch die Interessen der A.G. Brown, Boveri & Cie., Baden, eingeschlossen. Die Bewertung der einzelnen Vermögensobjekte hatte weisungsgemäss auf Grund der Vorschriften des "Testo unico" vom 9. Mai 1950 unter Berücksichtigung der Erleichterungen des Kompromissvorschlages der italienischen Regierung vom 2. Januar 1953 zu erfolgen. Während für die kotierten Wertpapiere die Bewertung keine Schwierigkeiten bot, war es für die andern Objekte schwer, sich auf bestimmte Zahlen festzulegen; der Zweck der Enquête bestand indes ja darin, eine einigermaßen brauchbare Grössenordnung zu erhalten. Die Ergebnisse möchten wir noch kurz erläutern.

1. Die kotierten Wertpapiere (Aktien, Obligationen etc.) stellen zum weitaus grössten Teil Beteiligungen in der italienischen Elektrizitätswirtschaft dar. Bei einer Bewertung zu $\frac{2}{3}$ des für die imposta massgebenden Börsenkurses ergibt sich ein Betrag von Lit. 3'700 Millionen.

- 2 -

2. Die nichtkotierten Wertpapiere (Aktien, Obligationen etc.) stammen aus Beteiligungen schweizerischer Industriekonzerne an ihren italienischen Tochterbetrieben. Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von Lit. 1'470 Millionen.
3. Den dritten Posten bilden Guthaben aller Art, feste Darlehen, Kontokorrentforderungen, etc.

Nach italienischer Auffassung, wie sie in den technischen Besprechungen vom März 1953 zum Ausdruck kam, werden auch folgende Guthaben als steuerbar betrachtet: Warenforderungen sowie blockierte Guthaben aus aufgelaufenen Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren, Entschädigungen für ideelle Leistungen etc., die zum Transfer nach der Schweiz bestimmt waren, bis zum 28. März 1947 wegen des damals noch gesperrten Zahlungsverkehrs aber noch nicht hatten überwiesen werden können.

Schweizerischerseits ist das italienische Begehren, Warenforderungen und gegen den Willen des Gläubigers in Italien zurückgehaltene Guthaben als in Italien investiert zu behandeln und steuerbar zu erklären, zurückgewiesen worden. Einzelne Firmen haben es abgelehnt, solche Forderungen für die Enquête überhaupt zu melden. Die in der Enquête erfassten Beträge bilden wohl ausschliesslich Guthaben schweizerischer Industriekonzerne bei ihren italienischen Tochterbetrieben; gemeldet wurden Guthaben von SFr. 6'775'000.-, was zum offiziellen Kurs (SFr. 1.- = Lit. 52,4) Lit. 355 Millionen ergibt, und Guthaben in italienischer Währung von Lit. 440 Millionen.

4. In Art.6 Ziff.9 werden Patente, Marken etc., die in öffentlichen italienischen Registern eingetragen sind, als steuerbar erklärt, und zwar zum Werte des Nutzungsrechtes (diritti di sfruttamento nello Stato). In den technischen Besprechungen vom März 1953 konnten die italienischen Experten jedoch nicht präzisieren, wie dieser Wert zu ermitteln sei. Bei den industriellen Holdinggesellschaften handelt es sich zum weitaus grössten Teil um Patente und Marken, die den italienischen Tochterbetrieben in

Lizenz gegeben sind. Da keine verlässlichen Anhaltspunkte für die Bewertung bestehen, wurde auf die Erfassung in der Enquête verzichtet. Wir möchten immerhin erwähnen, dass der Wert dieser in italienischen Registern eingetragenen Marken und Patente (je nach Bewertungsweise) sehr beachtliche Beträge erreichen könnte. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Bewertung durch Kapitalisierung der erhaltenen Vergütungen erfolgen würde; dabei ist jedoch zu bedenken, dass die bezahlten Vergütungen vielfach auch das Entgelt für die Benutzung von Verfahren, für welche keine Schutzrechte in italienischen Registern eingetragen wurden, sowie für Dienstleistungen, bei denen eine Kapitalisierung ohnehin ausgeschlossen sein sollte, einschliessen.

5. Einen Unsicherheitsfaktor in der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens bildet auch die "addizionale" von Art.26, wonach das steuerbare Vermögen um zweimal 2-10% zu erhöhen ist, um damit das als nicht deklariert vermutete Vermögen (Mobilien und Inhaberpapiere) zu erfassen. Diese Vorschrift ist auf natürliche Personen zugeschnitten; gleichwohl entsprechen die italienischen Experten in den Besprechungen vom März 1953 dem schweizerischen Begehren nicht, wonach die "addizionale" auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften in der Schweiz nicht anzuwenden sei.
6. Die Ziffern 1-5 betreffen die Steuerobjekte der in der Schweiz domizilierten Gesellschaften, auf welche die "progressiva" von 2-15% angewendet würde. Hinzu käme noch die "proporzionale" von 4% auf dem Vermögen der rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften in Italien. Die Steuerwerte der italienischen Tochtergesellschaften sind in der Enquête nicht ermittelt worden. Solange die Veranlagungen nicht erfolgt sind, ist es nicht möglich, darüber auch nur einigermaßen zuverlässige Angaben zu machen, insbesondere weil der italienische Fiskus in willkürlicher Weise Zuschläge für "avviamento" (Geschäftswert) vorzunehmen pflegt, die unter Umständen ein Mehrfaches des Aktienkapitals und der Reserven der italienischen Gesellschaft ausmachen können.

- 4 -

Das Total der Ziffern 1-3 ergibt steuerbare Vermögenswerte von Lit. 5'965 Millionen. Bei Annahme eines Durchschnittssatzes von 10% (aus der Progression von 2-15%) resultiert ein ungefährender Steuerbetrag von Lit. 600 Millionen. Dabei basieren alle Bewertungen, wie erwähnt, auf den im italienischen Vorschlag vom 2. Januar 1953 enthaltenen Erleichterungen, sodass bei strikter Anwendung des "Testo unico" entsprechende Erhöhungen sich ergeben würden. Wir verweisen ferner auf die in den Ziffern 3-6 erwähnten weiteren Vermögenswerte, die gegebenenfalls zu Mehrbeträgen in der Grössenordnung von Milliarden Lire führen könnten.

Obwohl die vorstehenden Angaben nur eine beschränkte Anzahl schweizerischer Gesellschaften umfassen, dürfte das Ergebnis doch wegweisend sein für die Grösse der in Betracht kommenden Vermögensinteressen. Für weitere schweizerische Wirtschaftsgruppen fehlen zahlenmässige Unterlagen; diese Interessen lassen sich wie folgt umschreiben:

7. Eine Reihe schweizerischer Industrieunternehmen (soweit nicht vorstehend erfasst) und Handelsfirmen haben ebenfalls bedeutende Interessen in der italienischen Wirtschaft. Es ist insbesondere an Firmen der Maschinen- und Textilbranche zu denken.
8. Die schweizerischen Versicherungsgesellschaften würden für ihre Niederlassungen (rechtlich unselbständige Betriebsstätten) in Italien steuerpflichtig. Ob aus dieser Steuerpflicht praktisch eine Besteuerung resultieren würde, könnte sich erst bei der Einschätzung zeigen, da alles davon abhängt, inwieweit die technischen Reserven als Passiven zum Abzug zugelassen werden. In den Besprechungen vom März 1953 konnten die italienischen Experten sich nicht dazu bereit finden, die Abzugsfähigkeit der technischen Reserven zu bestätigen.

Wie es sich ferner gezeigt hat, dürften die Versicherungsgesellschaften, wie übrigens auch andere schweizerische Grundeigentümer, bei der Veranlagung ihres italienischen Grund-

besitzes willkürlichen Schätzungen ausgesetzt sein, falls die schweizerischen Staatsangehörigen der Vermögensabgabe unterworfen würden. Diese Veranlagungen könnten zu stark übersetzten Steuerwerten führen, welche die gemäss der italienischen Aufwertungsgesetzgebung am Stichtag des 28. März 1947 zulässigen Grundstückswerte weit übersteigen könnten.

9. Ueber den Sektor der in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen mit Vermögensinteressen aller Art in Italien (Streubesitz italienischer Wertpapiere, Geschäftsniederlassungen, Immobilien, Forderungen, etc.) lässt sich am schwersten eine Uebersicht gewinnen. Diese Interessen dürften zwar beachtlich gross sein; doch würde es der italienische Fiskus hier teilweise schwierig haben, die Steuerobjekte zu erfassen.

II. Die schweizerischen Begehren.

1. Das schweizerische Begehren geht materiell gestützt auf Art.5 des Niederlassungsvertrages dahin, für sämtliche schweizerische Vermögensinteressen die gleiche Befreiung zu erhalten, die für die entsprechenden Vermögensinteressen der Angehörigen der meistbegünstigten Drittnation gilt. Die im Entscheid der italienisch-französischen Schiedskommission vom 29. August 1949 ausgesprochene Befreiung der französischen Staatsangehörigen ist vom italienischen Finanzministerium mit Zirkular Nr. 28 vom 10. Oktober 1950 ausgeführt worden. Daraus ergibt sich als schweizerisches Begehren die Nichtanwendung der italienischen Erlasse über die beiden ausserordentlichen Vermögensabgaben auf

- natürliche Personen schweizerischer Nationalität;
- Gesellschaften und juristische Personen, die nach schweizerischem Recht errichtet worden sind;
- die nach italienischem Recht errichteten Gesellschaften und juristischen Personen mit vorwiegend schweizerischen Interessen.

- 6 -

Die Gutheissung dieses materiellen Begehrens führt dazu,

- dass bereits rechtskräftige Veranlagungen und "concordati" aufzuheben
- und bereits bezahlte Steuerbeträge zurückzuerstatten sind.

Für die Dauer des Vergleichsverfahrens ist eine vollständige Suspendierung sämtlicher Veranlagungs- und Steuereintreibungshandlungen anzuordnen, und zwar für sämtliche Kategorien schweizerischer Vermögensinteressen, für die das materielle Begehren auf Steuerbefreiung geht.

Wir geben der bestimmtsten Erwartung Ausdruck, dass die Schweiz im Verfahren vor der Vergleichskommission das Begehren auf vollumfängliche Befreiung sämtlicher Kategorien schweizerischer Vermögensinteressen mit äusserster Entschlossenheit und kompromisslos verfechten wird. Wir stützen uns hiefür auch auf die in der parlamentarischen Behandlung des Sozialversicherungsabkommens ausgesprochene bestimmte Erwartung, dass der Bundesrat im Vergleichs- und Gerichtsverfahren die schweizerischen Interessen mit Entschiedenheit verteidige und vom schweizerischen Rechtsbegehren auf vollumfängliche Anwendung der Meistbegünstigung, d.h. der Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Angehörigen der Vereinten Nationen, auch nicht teilweise abgehe (vgl. Begründung der Interpellation Nationalrat Dietschi am 18.12.53). Im Ständerat hat der Referent auch auf die Kündigungsklausel von Art.13 Abs.4 des Sozialversicherungsabkommens hingewiesen, sodass für die Schweiz die Möglichkeit bestehe, vom Abkommen zurückzutreten.

Es wäre ein gefährliches Präjudiz, wenn die Schweiz sich eine Diskriminierung gegenüber der übrigen Staatengemeinschaft gefallen lassen würde. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt das Problem auf lange Sicht eine Bedeutung, die den Rahmen des vorliegenden Einzelfalles überschreitet.

- 7 -

Ob Italien im Verlaufe des Vergleichsverfahrens von der Begründetheit der schweizerischen Begehren überzeugt und zum Verzicht auf die angemeldeten Steueransprüche veranlasst werden kann, muss ernstlich bezweifelt werden. Die wenig erfreulichen Erfahrungen, welche in den jahrelangen zwischenstaatlichen Verhandlungen gemacht wurden, drängen jedenfalls gebieterisch zum Schluss, dass die Schweiz im Verlaufe des gesamten Verfahrens vor der Vergleichskommission unerschütterlich und vollumfänglich an ihrem Rechtsstandpunkt festhält. Jede kleinste Konzession und jedes Zeichen von Kompromissbereitschaft würden auf italienischer Seite nur als Schwäche aufgefasst und ausgewertet.

2. Die Meistbegünstigung im allgemeinen.

Jeden rechtlichen Einwand Italiens, wonach die Natur des Friedensvertrages die Anwendung von Art.5 ausschliesse, halten wir allein schon auf Grund des im Wortlaut von Art.5 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Parteiwillens für unzutreffend; denn es ist nicht denkbar, dass bei Abschluss des Niederlassungsvertrages eine absolutere Formulierung hätte gewählt werden können als die vorliegende ("En temps de paix comme en temps de guerre, ..., dans aucune circonstance, ..."). Es war der offenkundig zum Ausdruck gebrachte Wille, die steuerliche Meistbegünstigung auch in Kriegszeiten, in denen von vornherein mit besonderen Verhältnissen zu rechnen ist, einzuhalten. Zu den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts, welche keine Ausnahme für die Anwendung der Meistbegünstigung auf durch Friedensverträge gewährte Vergünstigungen kennen, kommt im vorliegenden Fall als ausschlaggebend der eindeutige Wille der Vertragsparteien hinzu, die steuerliche Meistbegünstigung auch in Kriegszeiten unter allen Umständen einzuhalten. Auch massgebende Aeusserungen der italienischen Literatur lassen sich zugunsten des schweizerischen Rechtsstandpunktes anführen.

Da die Vergleichskommission ihren Vorschlag auch auf Ueberlegungen nichtjuristischer Art stützen kann, seien im folgenden eine Reihe solcher Ueberlegungen angeführt, die zugunsten des schweizerischen Begehrens sprechen; der schweizerische Anspruch auf Gleichstellung mit den befreiten Angehörigen von Drittstaaten ist nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch wohlbegründet.

a) Auf dem Gebiete der Sozialversicherung verlangte die italienische Regierung vom Bundesrat die Behandlung der meistbegünstigten Nation, d.h. die Anpassung des alten schweizerisch-italienischen Sozialversicherungsabkommens vom 4. April 1949 an die günstigeren Abkommen, welche die Schweiz seither mit andern Staaten abgeschlossen hatte. Hiefür konnte sich die italienische Regierung auf keine rechtlich verankerte Meistbegünstigungsklausel berufen. Gleichwohl hat die Schweiz mit Abkommen vom 17. Oktober 1951 Italien die gleiche Behandlung wie andern Vertragsstaaten eingeräumt, d.h. faktisch das Meistbegünstigungsprinzip angewendet.

Diese günstige Behandlung wurde sogar mit Rückwirkung ab 1948 zugestanden. Das neue AHV-Abkommen ist in seinen finanziellen Auswirkungen von eklatanter Einseitigkeit zugunsten Italiens. Es fallen schätzungsweise 120'000 in der Schweiz ansässige Italiener und 50'000 - 150'000 Saisonarbeiter darunter, während von den rund 12'000 in Italien ansässigen Schweizern nur verhältnismässig wenige der italienischen Sozialversicherung unterstellt sind. Den Leistungen der Schweiz auf dem Gebiete der AHV stehen bei weitem keine auch nur annähernd so grossen italienischen Gegenleistungen gegenüber; die italienischen Gegenleistungen sind im Verhältnis lediglich symbolisch zu nennen. Allein die Verbesserungen aus dem neuen Abkommen vom 17. Oktober 1951 zugunsten Italiens erreichen für die Jahre 1948-54 nach früheren Schätzungen bereits 9,5 Mill. Fr.; die Verbesserungen werden weiter ansteigen und dürften im versicherungstechnischen Beharrungszustand schätzungsweise bis zu 35 Mill. Fr. pro Jahr

- 9 -

erreichen. Die Verbesserungen des neuen Abkommens sind von unbeschränkter Dauer und betragen ein Vielfaches dessen, was dem italienischen Fiskus einmalig bei der Vermögensabgabe entgehen würde.

Es ist für die Vergleichskommission sicherlich ein gewichtiges Moment, dass die Schweiz ohne Rechtsverpflichtung Italien auf dem Gebiete der AHV faktisch die Meistbegünstigung zugestanden hat, während Italien die staatsvertraglich verankerte Meistbegünstigung der Schweiz bei der Vermögensabgabe nicht einzuhalten bereit ist. Wenn die beiden Gebiete rechtlich zwar keinen direkten Zusammenhang haben, so bilden sie volkswirtschaftlich doch zweifellos das Gegenstück. Wie für Italien die Auswanderung von Arbeitskräften, so spielt für die Schweiz der Kapitalexport, insbesondere auch in seiner industriellen Form, eine eminente volkswirtschaftliche Rolle; beide Staaten profitieren gegenseitig von diesen sich hier ergänzenden Formen des traditionellen schweizerisch-italienischen Austausches. So gut Italien moralisch legitimiert war, sich für seine Arbeitskräfte bei der AHV die meistbegünstigte Behandlung zu sichern, ebenso gut ist die Schweiz moralisch (und zudem noch staatsvertraglich) legitimiert, für die schweizerischen Investitionen in Italien auf fiskalischem Gebiet die Meistbegünstigung zu verlangen.

b) Im gleichen Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass das langfristig in Italien angelegte Schweizer Kapital für die italienische Wirtschaft sehr befruchtend wirkte. Die Schweiz hat auf manchen Gebieten in der italienischen Wirtschaft eigentliche Pionierarbeit geleistet (Elektrizität!). Die italienische Wirtschaft wird auch inskünftig für ihren Kapitalbedarf wieder auf die Schweiz zurückgreifen wollen. Eine Diskriminierung der Schweiz ist auch unter diesen Gesichtspunkten unverdient und dürfte zudem kaum im Interesse der italienischen Wirtschaft liegen.

- 10 -

c) Das von italienischer Seite gehörte Argument, es würde in Italien als "stossend" empfunden, wenn die Angehörigen der neutralen Schweiz die gleiche Steuerbefreiung erhielten wie die Angehörigen der kriegführenden Siegerstaaten, geht u.E. fehl.

Die Steuerbefreiung in Art.78 §6 des Friedensvertrages ist für die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angeordnet. Die Gleichstellung der Schweiz mit der übrigen Staatengemeinschaft hat sicherlich nichts "stossendes" an sich. Vielmehr müsste es als stossend empfunden werden, wenn die Schweiz praktisch als einziger Staat gegenüber den übrigen Staaten diskriminiert würde.

Als stossend müsste es empfunden werden, wenn die Schweizer als praktisch einzige Ausländer die zur Deckung von Kriegslasten bestimmte Vermögensabgabe zu entrichten hätten, obwohl die Schweizer (dies gilt auch für italienische Gesellschaften mit schweizerischer Mehrheitsbeteiligung) gemäss der italienischen Gesetzgebung von den Ansprüchen auf Wiedergutmachung der Kriegsschäden ausgeschlossen sind und die erlittenen beträchtlichen Kriegsschäden selbst tragen mussten.

Die Befreiung der Vereinten Nationen von den Sonderabgaben hatte den Sinn, deren Angehörige nicht an die italienischen Kriegslasten mittragen zu lassen. Dieser Zweck spricht ebenso auch für die Befreiung der Angehörigen der neutralen Schweiz (vgl. Gutachten Rousseau S.10-12).

Wie unbegründet die italienischen Einwendungen moralischer oder politischer Natur sind, wonach ein Neutraler sich mühelos die Vorteile der Sieger verschaffe, zeigt auch die Einstellung Westdeutschlands und Oesterreichs der Schweiz gegenüber.

Die westdeutschen Behörden hatten nur nach heftigem Widerstand schliesslich im Generalvertrag eine teilweise Befreiung der Angehörigen der Vereinten Nationen von der Vermögens-

- 11 -

abgabe (Lastenausgleich) zugestanden. Trotzdem es sich um eine im Generalvertrag (d.h. faktisch Friedensvertrag) der westdeutschen Regierung aufgenötigte Abgabebefreiung handelt und zwischen der Schweiz und Deutschland keine staatsvertraglich vereinbarte Meistbegünstigung besteht, hat Westdeutschland im Abkommen vom 26. August 1952 der Schweiz die Meistbegünstigung zugestanden, und zwar für die natürlichen und juristischen Personen, wie auch für die nach deutschem Recht errichteten Gesellschaften, an denen Schweizer "eine Beteiligung mindestens in der Höhe besessen haben, die bei der meistbegünstigten Nation Voraussetzung für eine Vergünstigung ist". Gewiss steht die Gewährung dieser Meistbegünstigung im Zusammenhang mit dem Entgegenkommen der Schweiz auf dem Gebiete der deutschen Vermögenswerte und der Clearingmilliarde. Das Argument verliert dadurch aber nicht an Wert, hat die Schweiz gegenüber Italien doch ebenfalls grosses Entgegenkommen gezeigt, indem sie im Jahre 1948 auf einen Forderungsbetrag von 150 Mill. Fr. (ein Teil des Clearingkredites, Internierungskosten, Kosten für die Vertretung fremder Interessen) verzichtet und indem sie Italien bei der AHV eine äusserst wohlwollende Behandlung eingeräumt hat.

Ebenso hat Oesterreich am 11. August 1950 den schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den von Besatzungskostenbeiträgen befreiten Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zugestanden. Im österreichisch-schweizerischen Verhältnis gilt gemäss Vertrag vom 7. Dezember 1875 eine steuerliche Meistbegünstigungs- und Gleichbehandlungsklausel, die mit der schweizerisch-italienischen Fassung übereinstimmt.

Festzuhalten ist, dass die Alliierten gegen die von Westdeutschland und Oesterreich verfügte Gleichstellung der Schweiz keine Einwendungen erhoben haben, weil sie darin etwa eine moralisch oder politisch ungerechtfertigte Bevorzugung der Schweiz erblickt hätten. Im Falle Westdeutschlands ist anzunehmen,

dass die Besetzungsmächte dem schweizerisch-deutschen Abkommen vom 26. August 1952 sogar ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

3. Die Meistbegünstigung zugunsten der in der Schweiz domizilierten Personen.

Wie aus den unter Ziffer I dargestellten wirtschaftlichen Interessen ersichtlich ist, kommt für uns der Befreiung der mobilen Vermögenswerte von Gesellschaften und Personen mit Domizil in der Schweiz die grösste Bedeutung zu.

a) Die Anwendung der Meistbegünstigung gemäss Art.5 auf die Vermögenswerte der in der Schweiz domizilierten Gesellschaften und Personen ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut wie auch aus dem Sinn und Geist dieser Vorschrift.

Art.5 spricht die Meistbegünstigung und Gleichbehandlung in zwei Sätzen aus, und zwar im ersten Satz mit Bezug auf die einem "citoyen" gehörenden "biens" und im zweiten Satz mit Bezug auf die Person des "citoyen" selbst. Der zweite Satz spricht vom "citoyen de l'un des deux Etats qui se trouvera dans le territoire de l'autre", während der erste Satz vom "citoyen de l'un des deux pays" schlechtweg spricht, seinem Wohnort keine Bedeutung beimisst, sondern auf die Belegenheit der "biens d'un citoyen de l'un des deux pays dans le territoire de l'autre" abstellt.

Das Steuerrecht kann entweder an das Objekt oder an die Person anknüpfen, wobei aus Art.5 hervorgeht, dass die Anknüpfung an das Objekt im Vordergrund steht und der Fall der Anknüpfung an die Person nur noch ergänzend genannt wird. Das Steuerrecht des 19. Jahrhunderts stand im allgemeinen, und das italienische Steuerrecht steht heute noch zur Hauptsache auf dem Boden der Objektbesteuerung, für die als Steueranknüpfung die Territorialität (Belegenheit) des Besitzes massgebend ist.

Diese Auseinanderhaltung von Objekt- und Personalbesteuerung hat im Art.5 ihren Niederschlag gefunden. Nicht die Person des Staatsangehörigen sondern seine Vermögensobjekte werden in Satz 1 der steuerlichen Meistbegünstigung teilhaftig erklärt. Auf den vorliegenden Fall angewendet ergibt sich aus Satz 1 somit, dass die "biens" eines schweizerischen Staatsangehörigen keiner andern oder höheren Steuerbelastung unterworfen werden dürfen als "la même propriété si elle appartenait ... à un citoyen de la nation la plus favorisée". "Biens" und "propriété" sind hier also synonyme Begriffe. Die steuerliche Behandlung der Vermögensobjekte eines schweizerischen Staatsangehörigen soll die gleiche sein wie diejenige bei der meistbegünstigten Nation.

Bei dieser positivrechtlich unzweideutigen Regelung vermag der allfällige Einwand Italiens nicht durchzudringen, dass der Niederlassungsvertrag sich nur auf Staatsangehörige beziehe, die im andern Staat "niedergelassen" sind. Aus den einzelnen Bestimmungen ergibt sich zudem deutlich, dass nicht nur die "Niederlassung", sondern auch die gesamten vermögensmässigen Verhältnisse im andern Staat in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen (in diesem Sinne Art.1, Art.3 Abs.2, Art.6, Art.8). Der Vertrag beschränkt sich nicht auf die "Niederlassung" im engen persönlichen Sinne, sondern erstreckt sich auch auf die geschäftliche Tätigkeit, den Erwerb und die Verwaltung von Vermögen und Rechten aller Art, auf die gesamte Vermögenssituation; dies kann als eine geschäftliche Niederlassung im weiteren sachlichen Sinne bezeichnet werden. Der Sinn und Zweck von Art.5 besteht doch darin, die Vorschrift insoweit anzuwenden, als der Staat Steueransprüche auf die in seinem Gebiet "gelegenen" Objekte geltend macht. Die Territorialität von Art.5 reicht ebensoweit als die Territorialität der Steueranknüpfung.

Unter dem Begriff "citoyen" sind ausser den physischen Personen auch die juristischen Personen zu verstehen. Massgebend ist die Errichtung der juristischen Person nach schweizerischem Recht; das italienische Finanzministerium hat die im

- 14 -

italienisch-französischen Schiedsurteil ausgesprochene Befreiung der "ressortissants français" denn auch ohne weiteres auf die in Frankreich errichteten Gesellschaften und juristischen Personen angewendet (Zirkular des italienischen Finanzministeriums vom 10.10.50).

b) Es ist auch geltend zu machen, dass die in Italien domizilierten italienischen Staatsangehörigen für ihre sämtlichen mobilen Vermögenswerte von den beiden eidgenössischen Wehropfern befreit waren.

Die Schweiz ist somit legitimiert, von Italien die Einhaltung des Gegenrechts zu verlangen; die Befreiung der in der Schweiz domizilierten schweizerischen Staatsangehörigen für ihre mobilen Vermögenswerte von den ausserordentlichen italienischen Vermögensabgaben rechtfertigt sich als Akt der Reziprozität.

c) Art.5 statuiert sowohl die Meistbegünstigung als auch die Gleichbehandlung ("traitement national"). Da die italienischen Kapitalgesellschaften der "proporzionale" von 4% unterliegen, während für die Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland die (reduzierte) "progressiva" von 2-15% gilt, verletzt Italien damit auch die Gleichbehandlung. Die Bestimmung von Art.5 lässt den Angehörigen der Vertragsstaaten die Wahl, die günstigere der beiden Lösungen (Meistbegünstigung oder Gleichbehandlung) zu wählen (Gutachten Rousseau S.14/15). Da die Meistbegünstigung die völlige Steuerbefreiung gewährt, ist sie natürlich der Gleichbehandlung vorzuziehen.

4. Die Meistbegünstigung der Gesellschaften italienischen Rechts mit vorwiegend schweizerischen Interessen.

Unter Ziffer I,6 haben wir die Interessen schweizerischer Unternehmen in ihren italienischen Tochtergesellschaften angeführt. Es handelt sich hier um Gesellschaften mit Sitz in Italien, an denen die schweizerischen Mutterhäuser beherrschende Beteiligungen besitzen; diese Tochterbetriebe bilden mit dem

schweizerischen Stammunternehmen wirtschaftlich eine Einheit.

Diese schweizerisch beherrschten Gesellschaften sind ebenfalls in das schweizerische Rechtsbegehren auf vollumfängliche Abgabebefreiung einzubeziehen. Wir erachten es als selbstverständlich, dass diese Interessen im Vergleichsverfahren mit der gleichen Entschlossenheit verteidigt werden wie alle andern auf dem Spiel stehenden Interessen. Jedes Zeichen der Nachgiebigkeit und Kompromissbereitschaft in diesem Sektor würde den schweizerischen Rechtsstandpunkt ganz allgemein schwächen und wäre sowohl rechtlich wie auch taktisch völlig verfehlt. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf unsere grundsätzliche Stellungnahme unter Ziffer 1 und können auch bei diesem Anlass nicht genug davor warnen, die künftigen Verhandlungen im Zeichen der Kompromissbereitschaft zu führen; allein schon die bisher gemachten Erfahrungen sollten davon abhalten.

In Ausführung des französisch-italienischen Schiedsurteils vom 29. August 1949, welches die "ressortissants français" von den Vermögensabgaben befreit, hat das italienische Finanzministerium mit Zirkular vom 10. Oktober 1950 die Abgabebefreiung der nach italienischem Recht errichteten Gesellschaften angeordnet, wenn diese Gesellschaften während des Krieges sequestriert waren. Dem Sequester waren Gesellschaften mit "interessi prevalenti" von französischen u.a. Staatsangehörigen unterstellt. Wie aus lit.c des genannten Zirkulars hervorgeht, genügt die Sequester-Verfügung zur Geltendmachung der Befreiung, in gleicher Weise wie gemäss lit.b für nach französischem Recht errichtete Gesellschaften der Nachweis über den Errichtungsakt in Frankreich genügt. Die Sequesterverfügung ist hier also ein technisches Hilfsmittel. Ausschlaggebend ist der zugrunde liegende Sachverhalt der vorwiegend ausländischen Interessen, d.h. der ausländischen Beherrschung.

- 16 -

Da die Vermögenswerte der schweizerischen natürlichen und juristischen Personen nicht sequestriert waren, kann im Verhältnis zur Schweiz nicht auf Sequesterverfügungen abgestellt werden; man muss daher auf den materiellen Sachverhalt zurückgehen und untersuchen, ob im einzelnen Fall die nach italienischem Recht errichteten Gesellschaften vorwiegend schweizerische Interessen umfassen, also eine schweizerische Beherrschung gegeben ist. Da die Meistbegünstigung den Sinn hat, die Gleichbehandlung der schweizerischen Interessen mit den französischen u.a. Interessen herzustellen, ist nicht auf das formelle Beweismittel, sondern auf die materielle Interessenlage abzustellen; andernfalls könnte mit der gleichen "Logik" argumentiert werden, die schweizerischen natürlichen Personen und die schweizerischen Gesellschaften könnten nur befreit werden, wenn sie die in lit.a und b des Zirkulars vom 10.10.50 geforderten Nachweise über die französische Nationalität bzw. den Errichtungsakt der Gesellschaft in Frankreich erbringen.

Es ist umso mehr gerechtfertigt, auf die wirtschaftliche Interessenlage und nicht auf die formelle Sequesterverfügung abzustellen, als auch der italienische Staat selbst sich darauf stützt. In der Gesetzgebung über die Wiedergutmachung der Kriegsschäden sind die ausländisch beherrschten Gesellschaften von Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen. Hier wird das Kriterium der schweizerischen Beherrschung zu unseren Ungunsten angewendet und unseren Tochtergesellschaften in Italien (wegen der schweizerischen Beherrschung!) jeder Anspruch auf Kriegsschädenvergütungen abgesprochen.

Wir verweisen auch auf die zitierte Regelung bei der Vermögensabgabe im deutschen Lastenausgleich, wo bei Vorliegen der für die Vereinten Nationen geforderten Beteiligungsquote auch Gesellschaften deutschen Rechts mit schweizerischer Beherrschung befreit werden.

5. Die Suspendierung der Veranlagung und Steuerzahlung.

Am 15. Dezember 1951 sicherte Italien die Suspendierung der Steuerzahlung und der Weiterbehandlung von fristgerecht eingereichten Rekursen gegen Steuereinschätzungen zu. Diese Suspendierung wurde mit der Note der italienischen Regierung vom 19. November 1953 für die Dauer des Vergleichsverfahrens verlängert.

Nach dieser Regelung haben die italienischen Behörden das Recht, Berichtigungen von Steuererklärungen und Einschätzungen von Amtes wegen vorzunehmen; die Steuerpflichtigen können sodann Rekurs erheben, der gemäss italienischer Zusicherung bis zur Erledigung der generellen Streitfrage pendent gehalten wird. Der Vorbehalt des Veranlagungsverfahrens war nach Ansicht der italienischen Behörden deshalb nötig, weil nach den italienischen Gesetzen die Veranlagungsfristen zum Teil Ende 1953 abliefen. Nachdem inzwischen mit Gesetz vom 27. März 1954 diese Fristen bis Ende 1955 bzw. Ende 1956 verlängert worden sind, verliert der Vorbehalt des Veranlagungsverfahrens seine Berechtigung. Es ist daher angebracht, für die Dauer des Vergleichsverfahrens die vollständige Suspendierung sämtlicher, auch provisorischer, Veranlagungshandlungen anzuordnen.

Die bisherige Regelung ist ferner auch insoweit unbefriedigend, als die Gesellschaften italienischen Rechts mit vorwiegend schweizerischen Interessen davon völlig ausgeschlossen sind. Das schweizerische Rechtsbegehren umfasst auch die Abgabebefreiung dieser schweizerisch beherrschten Gesellschaften mit Sitz in Italien. Nach Obsiegen des schweizerischen Begehrens müssen die von diesen Gesellschaften bereits bezahlten Steuerbeträge zurückerstattet werden. Es ist daher angebracht, diesen Gesellschaften für die Dauer des Vergleichsverfahrens die gleiche Zahlungs- und Veranlagungssuspendierung wie den übrigen Steuerpflichtigen zu gewähren.

- 18 -

Die Vergleichskommission sollte u.E. auf Grund von Art.19 des Schiedsvertrages ersucht werden, die erwähnte Suspendierung für sämtliche schweizerische Vermögensinteressen anzuordnen, welche gemäss schweizerischem Rechtsbegehren von den Abgaben zu befreien sind.

1 Beilage

Mitglieder der Vereinigung der industriellen Holdinggesellschaften:

Aluminium-Industrie A.G., Lausanne
 C.F. Bally A.G., Zürich
 Ciba Aktiengesellschaft, Basel
 Elektro-Watt, Elektrische und Industrielle Unternehmungen A.G.,
 Zürich
 S.A. de Participations Appareillage Gardy, Neuchâtel
 J.R. Geigy A.G., Basel
 Glaro A.G., Glarus
 Hero Conserven Lenzburg, Lenzburg
 F. Hoffmann-La Roche & Co. Aktiengesellschaft, Basel
 "Holderbank" Financière Glarus A.G., Glarus
 Maggi-Unternehmungen A.G., Kempttal
 Nestlé Alimentana A.G., Vevey
 A.G. für Unternehmungen der Papier-Industrie, St. Moritz
 Sandoz A.G., Basel
 Sika Holding A.G., Glarus
 Suchard Holding Aktiengesellschaft, Lausanne
 Ursina A.G., Konolfingen

Mitglieder der Vereinigung der schweizerischen Elektrizitäts-Beteiligungsgesellschaften:

Elektro-Watt, Elektrische und Industrielle Unternehmungen A.G.,
 Zürich
 Motor-Columbus, Aktiengesellschaft für elektrische Unter-
 nehmungen, Baden
 Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Basel
 Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie, Basel
 Société Financière Italo-Suisse, Genève
 Société Générale pour l'Industrie, Genève